

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung und Vergütung von bodengebundenen intensivmedizinischen Verlegungen

zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Dr. Polte,
Alter Markt, 39090 Magdeburg
(im Folgenden Träger/Leistungserbringer genannt)

und der AOK Sachsen-Anhalt
dem VdAK/AEV e. V. Ortsausschuss Magdeburg
dem BKK Landesverband Ost, Landesrepräsentanz Sachsen-Anhalt
der IKK Sachsen-Anhalt
der Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Berlin
(im Folgenden Kostenträger genannt)

Präambel

Auf der Grundlage des § 133 Abs. 1, § 71 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) vom 20.12.1998 (BGBl. I, S. 2477, Art. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2626) und § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. S 406), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 16.04.1999 (GVBl. S 150) und durch Art. 1 des Gesetzes zu Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.00 (GVBl.S.526) i.V.m. § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) vom 07.01.1999 (GVBl., S 2), zuletzt geändert durch Art. 1 (1) Landesdiskontsatzüberleitungsgesetz vom 24.03.1999 (GVBl. S. 108) sowie des Stadtratbeschlusses der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.11.2000 (Beschluss-Nr. 919-23(III)00) zur Indienststellung eines Intensivkrankentransportwagens bei der Rettungsdienststelle Magdeburg schließen die Parteien im Rahmen der beabsichtigten Neuordnung des Transportes intensivtherapiepflichtiger Patienten zwischen dem Land Sachsen-Anhalt sowie den Krankenkassen nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger/Leistungserbringer führt im Rahmen dieses Vertrages Sekundärtransporte (Interhospitaltransfer) für Intensivpatienten mit besonders ausgestattetem Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes durch.

(2) Unter Sekundärtransporte sind alle Einsätze zu verstehen, durch die

1. Notfallpatienten nach Aufnahme in eine Behandlungseinrichtung zur Diagnose oder weiteren Behandlung in eine andere Untersuchungs- oder Behandlungseinrichtung
2. intensivmedizinisch zu versorgende Patienten unter Weiterführung der intensivmedizinischen Versorgung in eine für die Gesamtbehandlung geeignete Behandlungseinrichtung
3. Patienten nach abgeschlossener Primärbehandlung in einer Behandlungseinrichtung ohne vitale Gefährdung in eine für die weitere Behandlung geeignete Einrichtung transportiert werden.

Die unter Ziffer 1. und 2. genannten Einsätze sind als dringlich, die unter Ziffer 3. genannten Einsätze als nicht dringlich einzustufen.

- (3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert.
- (4) Der Intensivtransportwagen (ITW) ist ein Spezialfahrzeug für den Transport von Intensivpatienten, deren Gesundheitszustand es ausschließt, dass sie in Krankenfahrzeugen der DIN EN 1789 (DIN 75080 Teil 2 - RTW) transportiert werden.
- (5) Der Träger/Leistungserbringer verpflichtet sich, eine qualitätsgerechte Leistungserbringung sicherzustellen.
Für die Leistungserbringung ist die Einhaltung der Qualitätskriterien nach Anlage 1 zwingende Voraussetzung.

§ 2 Einsatzgebiet

Vorgesehenes Einsatzgebiet ist das Land Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus sind Transporte außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt möglich.

§ 3 Statistiken

Der Träger/Leistungserbringer legt den Krankenkassen eine Quartalseinsatzstatistik bis zum 20. des Folgemonats nach folgenden Auswertungskriterien vor:

- Einsatzdatum
- Einsatzbeginn und -ende
- abgebende Einrichtung
- aufnehmende Einrichtung
- gefahrene Kilometer

§ 4 Abgrenzung zum übrigen Rettungsdienst

- (1) Leistungen im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich bodengebundene intensivmedizinische Sekundärtransporte, deren Anforderungsprofil mit den für die rettungsdienstliche Basisversorgung vorgesehenen Rettungsmitteln nicht abgedeckt werden kann. Diese bleiben der ausschließlich satzungsmäßigen Regelungsbefugnis des Trägers/Leistungserbringers vorbehalten.
- (2) Die Kosten und Erlöse für das Intensivtransportmittel sind getrennt vom übrigen bodengebundenen Rettungsdienst der Stadt Magdeburg zu ermitteln und abzurechnen.
- (3) Sekundärtransporte, die mit einem anderen als im § 1 beschriebenen Rettungsmittel für Patienten, die nicht Intensivpatienten nach § 1 sind, durchgeführt werden, unterliegen nicht diesem Vertrag.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Einsatzvergütung wird in Anlage 2 zu diesem Vertrag geregelt. Die Einsatzvergütung wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren jährlich ein feststehendes Kosten- und Leistungsvolumen (Budget als Grundlage für die zu vereinbarende Vergütung). Bis jeweils 31.03. des Folgejahres erfolgt eine Spitzabrechnung (Ist-Kostenrechnung) für das abgelaufene Jahr. Das Budget richtet sich nach den angefallenen Kosten des Vorjahres unter Berücksichtigung eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes. Unterdeckungen und Überdeckungen aus dem Vorjahr sind mit dem neu zu berechnenden Budget auszugleichen.

§ 3 Statistiken

Der Träger/Leistungserbringer legt den Krankenkassen eine Quartalseinsatzstatistik bis zum 20. des Folgemonats nach folgenden Auswertungskriterien vor:

- Einsatzdatum
- Einsatzbeginn und -ende
- abgebende Einrichtung
- aufnehmende Einrichtung
- gefahrene Kilometer

§ 4 Abgrenzung zum übrigen Rettungsdienst

- (1) Leistungen im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich bodengebundene intensivmedizinische Sekundärtransporte, deren Anforderungsprofil mit den für die rettungsdienstliche Basisversorgung vorgesehenen Rettungsmitteln nicht abgedeckt werden kann. Diese bleiben der ausschließlich satzungsrechtlichen Regelungsbefugnis des Trägers/Leistungserbringers vorbehalten.
- (2) Die Kosten und Erlöse für das Intensivtransportmittel sind getrennt vom übrigen bodengebundenen Rettungsdienst der Stadt Magdeburg zu ermitteln und abzurechnen.
- (3) Sekundärtransporte, die mit einem anderen als im § 1 beschriebenen Rettungsmittel für Patienten, die nicht Intensivpatienten nach § 1 sind, durchgeführt werden, unterliegen nicht diesem Vertrag.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Einsatzvergütung wird in Anlage 2 zu diesem Vertrag geregelt. Die Einsatzvergütung wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren jährlich ein feststehendes Kosten- und Leistungsvolumen (Budget als Grundlage für die zu vereinbarende Vergütung). Bis jeweils 31.03. des Folgejahres erfolgt eine Spitzabrechnung (Ist-Kostenrechnung) für das abgelaufene Jahr. Das Budget richtet sich nach den angefallenen Kosten des Vorjahres unter Berücksichtigung eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes. Unterdeckungen und Überdeckungen aus dem Vorjahr sind mit dem neu zu berechnenden Budget auszugleichen.

§ 6**Allgemeine Vergütungsgrundsätze**

- (1) Der Einsatz erfolgt ausschließlich über die zentrale Leitstelle für Intensivverlegungen des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg. Vor Transportbeginn ist die Zustimmung des Kostenträgers durch das verlegende Krankenhaus einzuholen und der zentralen Leitstelle mitzuteilen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich oder findet der Transport außerhalb der Geschäftszeiten der Kostenträger statt, ist der Kostenträger unverzüglich über die Notwendigkeit des erfolgten Transportes zu unterrichten. Die vertragsschließenden Kostenträger benennen gegenüber der zentralen Leitstelle für Intensivverlegungen die jeweiligen Ansprechpartner. Als dringlich einzustufende Intensivverlegungen bedürfen keiner vorherigen Genehmigung.
- (2) Alle Fahrten dürfen nur auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung (vertragsärztliche Vordrucke - Muster 4) und nach medizinischer Prüfung der Koordinierungsstelle durchgeführt werden.
- (3) Der Kostenträger verpflichtet sich gegenüber dem Träger/Leistungserbringer zur Erstattung der Einsatzkosten auf Anforderung über Bescheid i.H.d. in Anlage 2 festgesetzten Entgeltes anstelle des jeweiligen Leistungsempfängers/Versicherungsnehmers (Kosten-Übernahmeerklärung).

§ 7**Rechnungslegung**

- (1) Für die Rechnungslegung gilt § 302 SGB V i.V.m.d. "Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Trägern/Leistungserbringern..." vom 9. Mai 1996 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 112 vom 20. Juli 1996) in der geänderten Fassung vom 18. August 1997 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 01.10.1997).
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Trägers/Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung zwingend notwendig.
- (3) Die Abrechnung erfolgt monatlich innerhalb von 6 Wochen mit versichertenbezogenen Einzelbescheiden für jede erbrachte Leistung.

- (4) Neben der Krankenversicherungsnummer, dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum des Versicherten sind folgende Angaben erforderlich:
- IK des Trägers/Leistungserbringers
 - Tag des Transportes
 - Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort.
- (5) Dem Bescheid muss die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden. Für Intensivverlegungen dürfen nur Bescheide erstellt werden, wenn diese nachweislich von der zentralen Leitstelle vermittelt worden sind.
- (6) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Eingang des Bescheides bei dem zuständigen Kostenträger.
- (7) Bei Wirksamwerden der Rechnungslegung über maschinellen Datenaustausch gemäß Richtlinie für "Sonstige Träger/Leistungserbringer" verständigen sich die Vertragspartner über die Modalitäten sowie das Zahlungsziel innerhalb einer Protokollnotiz zu diesem Vertrag.

§ 8 Gültigkeitsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.06.2001 in Kraft und endet erstmalig am 30.06.2005.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende schriftlich kündigt bzw. schriftlich den Wunsch zur Änderung der Einsatzvergütung anzeigt.
- (3) Die Kündigung/der Änderungswunsch zur Einsatzvergütung muss den anderen Vertragspartnern am 1. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (4) Die Einsatzvergütung (Anlage 2) kann mit einer Frist von 6 Monaten - erstmals zum 31.12.2002 - neu vereinbart i.S. von § 5 (1) dieses Vertrages werden. Die Änderung der Anlage 2 berührt den übrigen Vertrag nicht.

- (5) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
Ein wichtiger Kündigungsgrund ist insbesondere eine für den Vertrag erhebliche Gesetzesänderung sowie die Übertragung des Intensivtransportes auf einen anderen Träger/Leistungserbringer.
- (6) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss den anderen Vertragsparteien auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (7) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung durch den Vergabeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

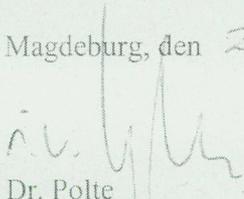
§ 10

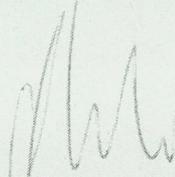
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- (2) Die Vertragsparteien sind in diesem Fall einander verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt bzw. den Vertrag entsprechend anzupassen.
Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Magdeburg, den 25. Juni 2007.


Dr. Polte
Träger/Leistungserbringer


AOK Sachsen-Anhalt
Kostenträger

VdAK/AEV e. V. Ortsausschuss Magdeburg
Kostenträger

BKK Landesverband Ost/Landesrepräsentanz
Sachsen-Anhalt
Kostenträger

IKK Sachsen-Anhalt
Kostenträger

Bundeskknappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz
Kostenträger

Landwirtschaftliche Krankenkasse Berlin
Kostenträger

Anlage 1

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung und Vergütung von bodengebundenen intensivmedizinischen Verlegungen vom

Qualitätskriterien

Intensivtransportwagen (ITW)

KFZ-Ausstattung

1. KFZ/Versorgungsmedien

- Kommunikationstechnik
 - Ausstattung mit BOS-Funk
 - Funktelefon und Funkdatenübertragung zur direkten Kontaktaufnahme mit den beteiligten Krankenhäusern
 - Kommunikation zwischen Fahrer- und Patientenkabine
- Kombinierte Heizungs-/Klimaanlage
- Spezielle Patiententrage/Intensivfahrtrage (mit möglicher Gewichtsbelastung mindestens 220 kg)
- ausreichender Raum für manuelle HLW mit ungehindertem Zugang zum Patienten von mind. 2 Seiten
- Patientenkabine: Arbeitshöhe von 180 cm
- 12/220 Volt-Anschlüsse in ausreichender Anzahl (auch im Fahrbetrieb)
- stationäre Sauerstoffversorgung (4000 l) - und Druckluftversorgung (6000 l)
- EKG-Monitor/Defibrillator/Notfallstimulator
- Pulsoxymetrie
- Notfallbeatmungsgerät zu kontrollierter und assistierter Beatmung
- Notfallinstrumentarium DIN 75080/2

2. Spezielle Medizintechnik

- Beatmungsgerät für differenzierte Beatmungsmuster zur ununterbrochenen Bett zu Bett Weiterführung der Beatmung
- Monitoring (1 Temp., 2 IBP, 1 NIBP, Kapnometrie)
- motorgetriebene (elektronische) Spritzenpumpen (mind. 4, auf Anforderung erweiterbar)
- Infusionspumpe (mind. 1, auf Anforderung erweiterbar)
- regelbare Saugdrainage/Thoraxsaugdrainage (mind. 2)
- Blutanalysegerät (Blutgase, Blutzucker, Mineralien, Laktat)
- Notfallmedikamente einer Intensivstation

Personelle Ausstattung

1. Ärztliches Personal

- intensiv-medizinisch erfahrene/r Arzt/Ärztin mit Facharztanerkennung
- überwiegend klinische oder intensiv-medizinische Tätigkeit
- Fachkundenachweis Rettungsdienst
- Zusatzqualifikation Intensivtransport nach Empfehlung der DIVI

2. Nichtärztliches Personal

- Beifahrer/Beifahrerin

Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Rettungsassistent/-in mit Fortbildung in der Intensivmedizin und mehrjähriger Berufserfahrung. Jährlich ist im Rahmen der Fortbildung ein mindestens 2-wöchiges Praktikum auf einer Intensivstation abzuleisten.

- Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin

Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Rettungssanitäter/-in und mehrjähriger Berufserfahrung. Jährlich ist im Rahmen der Fortbildung ein mindestens 2-wöchiges Praktikum auf einer Intensivstation abzuleisten.

Anlage 2 - Gebührentarif

Leistung	Grundgebühr	
Einsatz Intensivkrankentransportwagen (ITW)	1.327,00 DM	678,48 EUR